<u>Bekanntmachung</u>

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuendeich (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neuendeich (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

- § 13 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Abwassergebühr beträgt

a) Grundgebühr nach § 12 (2)

aa) bei Einleitung des Abwasser in das Kanalnetz der Gemeinde	11,00 €
bb) bei Einleitung des Abwassers in Hauskläranlagen	1,00 €
cc) bei Einleitung des Abwassers in abflusslose Gruben	1,00€

b) Zusatzgebühr nach § 12 (3)

aa) bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde	3,63 €
bb) bei Einleitung des Abwassers in Hauskläranlagen	0,89€
cc) bei Einleitung des Abwassers in abflusslose Gruben	5,32 €

- (2) Die Benutzungsgebühr für jede Bedarfsabholung nach § 12 (1) der Abwassersatzung wird in Höhe der hierfür entstehenden Abfuhrkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil festgesetzt.
- (3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von	401	bis	650 mg/l	=	0,03 €/m³
von	651	bis	900 mg/l	=	0,06 €/m³
von	901	bis	1.150 mg/l	=	0,18 €/m³
von	1.151	bis	1.400 mg/l	=	0,24 €/m³
über	1.400		mg/l		
für je	250 mg	g/l sta	ärkere Versch	mutzung =	0,06 €/m³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Neuendeich, den 8. Dezember 2017

Pliquet Bürgermeister

Auszuhängen am: 13. Dezember 2017 Abzunehmen am: 21. Dezember 2017